

Gemeinde Hohenkirchen

Mitteilungsvorlage

MV/05/23/062

öffentlich

Verfügung zur rechtsaufsichtlichen Anordnung vom 04.05.2023 zur Verbesserung des Ergebnishaushaltes für das Haushaltsjahr 2023

Organisationseinheit: Finanzen Bearbeiter: Gabriele Habenstein	Datum 08.08.2023 Verfasser:
---	--

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevorvertretung Hohenkirchen (Kenntnisnahme)	23.08.2023	Ö

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung 2023/2024 der Gemeinde Hohenkirchen wurde am 29.03.2023 durch die Gemeindevorvertretung beschlossen. Nach Prüfung der Haushaltssatzung 2023 einschließlich der Anlagen wurde durch den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 04.05.2023 die rechtsaufsichtliche Anordnungen getroffen:

Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Hohenkirchen haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2023 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 80.000 EUR führen.

In der Anlage 1 sind die Mehreinnahmen von Gewerbesteuer im Produktsachkonten dokumentiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mehreinnahmen führen zur einer Verbesserungen des Jahresergebnisses 2023 der Gemeinde Hohenkirchen.

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1

Verfügung zur rechtaufsichtlichen Anordnung HHJ 2023 unterz. Bgm öffentlich

Gemeinde Hohenkirchen

Verfügung zur rechtsaufsichtlichen Anordnung vom 04.05.2023 zur Verbesserung des Ergebnishaushaltes für das Haushaltsjahr 2023

Anordnung:

Die Inanspruchnahme des Ansatzes für die Einzahlung von Erträgen für

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz vorher in €	Mehrertrag in €	Ansatz nachher in €
<i>Steuern und ähnliche Abgaben</i>					
61101	40130000	Gewerbesteuer	470.000	140.710	610.710
<u>Summe Ergebnisverbesserung</u>				<u>140.710</u>	

Durch Mehrreinnahmen in der bereits veranlagten Gewerbesteuer wird eine Ergebnisverbesserung von 140.710 € erreicht. Der rechtsaufsichtliche Anordnung vom 04.05.2023 zur Verbesserung im Ergebnishaushalt von mindesten 80.000 € wird somit entsprochen.

Begründung:

Die Haushaltssatzung 2023/2024 der Gemeinde Hohenkirchen wurde am 29.03.2023 durch die Gemeindevorvertretung beschlossen. Nach Prüfung der Haushaltssatzung 2023 einschließlich der Anlagen wurde durch den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 04.05.2023 folgende rechtsaufsichtliche Anordnungen getroffen:

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Hohenkirchen haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2023 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 80.000 EUR führen.

Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevorvertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.

2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2023 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu Punkt 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltungsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.

Für die Entscheidung zu den Punkten 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

Der Bürgermeister verpflichtet sich die Gemeindevertretung unverzüglich über die Entscheidung zur Verbesserung des Ergebnishaushaltes zu unterrichten.

Hohenkirchen, den 8.8.23

J. van Leeuwen
Bürgermeister

